

Schülerhort Mittagsbetreuung

Informationsbroschüre



Schulergänzende Betreuung

Leitbild familienergänzende Betreuung

Die Gemeinde Richterswil ist bestrebt ein bedarfsgerechtes und aufeinander abgestimmtes Angebot von familienergänzender Kinderbetreuung anzubieten. Es soll Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern, das heisst eine Ergänzung zum Elternhaus sein. Wir begleiten die uns anvertrauten Kinder auf einem Teilstück ihres Lebens. Das Wohlergehen der Kinder und die bestmögliche Unterstützung stehen im Zentrum. Für jede Entwicklungsstufe bieten wir das passende Angebot.

Unser zentrales Anliegen ist es, die Kinder in ihrem sozialen Verhalten und in ihrer Selbstständigkeit zu unterstützen und sie zu eigenständigem und verantwortungsvollem Handeln zu ermutigen.

Liebe Eltern

Wir freuen uns über Ihr Interesse an den Betreuungseinrichtungen der Schule Richterswil-Samstagern.

Wenn Kinder in die Schule kommen, beginnt für sie und ihre Eltern ein neuer und spannender Lebensabschnitt. Die Schülerhorte Richterswil-Samstagern haben in dieser Situation eine wichtige familienunterstützende und schulergänzende Aufgabe.

Die Schule als Lebensbereich gilt als Ort des formalen Lernens. Die Tagesbetreuung findet vor, nach und zwischen den Lebensbereichen Familie, Schule und anderen begleiteten Tagesaktivitäten statt. Sie ergänzt und verknüpft die verschiedenen Lebensorte des Kindes. Hier wird das Kind unterstützt bei der Verknüpfung verschiedenen Bereiche, der Aneignung von Raum- und Zeitverständnis und bei der Schaffung eines sozialen Netzes.

Wir legen Wert auf eine situationsgerechte, transparente Kommunikation und auf gegenseitige Offenheit. Wir informieren Sie über alltägliche Themen des Kindes in der Einrichtung und führen bei Bedarf auch Elterngespräche. Diese Form der Zusammenarbeit ist darauf ausgerichtet, eine optimale Betreuungsqualität für die Kinder zu gewährleisten.

Wir wünschen Ihrem Kind eine bereichernde und erlebnisreiche Zeit im Schülerhort und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Schule Richterswil-Samstagern

Schulergänzende Betreuung

1. Allgemeine Bestimmungen	
1.1 Führung.....	5
1.2 Allgemeines.....	5
2. Sozialpädagogische Grundsätze	5
3. Angebot	
3.1 Öffnungszeiten.....	6
3.2 Betreuungsmodule während der Schulzeit.....	6
3.3 Gesetzliche Feiertage.....	6
3.4 Weiterbildungstage und Schulsilvester.....	7
3.5 Schulfreie Tage (exkl. Weiterbildungstage).....	7
3.6 Weiterbildungstag Betreuungsbetriebe.....	7
3.7 Ferienhort.....	7
4. Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten	
4.1 Anmeldung.....	8
4.2 Aufnahme.....	8
4.3 Kündigung.....	8
4.4 Vertragsänderungen.....	8
4.5 Rechnungsstellung / Berechnung Monatspauschale.....	8
4.6 Ausschluss.....	9
5. Betrieb	
5.1 Personal.....	10
5.2 Verpflegung.....	10
5.3 Kleidung.....	10
5.4 Schulweg / Wegbegleitung.....	10
5.5 Abholen der Kinder / Heimweg.....	11
5.6 Hausaufgaben.....	11
5.7 Abwesenheit, Krankheit, Unfall.....	11
5.8 Versicherung und Haftung.....	11
6. Zusammenarbeit / Formelles	
6.1 Grundsätze zur Zusammenarbeit.....	12
6.2 Unstimmigkeiten in der Zusammenarbeit / Entscheide / Rechtsmittel.....	12
7. Schlussbestimmungen	
7.1 Inkraftsetzung.....	12
7.2 Aufhebung bisherigen Rechtes.....	12
ANHANG: Tarifliste.....	13
Adressen.....	14
Auszug aus der Beitragsverordnung der Gemeinde Richterswil zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung mit Rabatttabelle.....	15-19

1. Allgemeine Bestimmungen

Das Volksschulgesetz verpflichtet die Gemeinden bedarfsgerechte Betreuungsangebote bereitzustellen und damit einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten. Die Betreuungsleistung ist für die Eltern kostenpflichtig. Die Schule Richterswil-Samstagern bietet Morgen-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung an.

1.1 Führung

Die Leitung der Betreuungsbetriebe obliegt den Betriebsleitungen. Sie sind Ansprechpersonen bei betrieblichen und organisatorischen Fragen. Die Gesamtbetriebsleitung «Schulergänzende Betreuung» trägt die Verantwortung für die Koordination der Angebote und stellt den Kontakt zur Schulbehörde und weiteren Stellen sicher. Ihr steht die Leitung Administration zur Seite. Die Betreuungseinrichtungen unterstehen der Aufsicht der Schulbehörde.

1.2 Allgemeines

Die Betreuungsbetriebe der Schule Richterswil-Samstagern stehen grundsätzlich allen Kindern im Volksschulalter offen. Das Betreuungsangebot richtet sich an die Familien mit Wohnsitz in Richterswil und Samstagern, die ihre Kinder vor und nach der Unterrichtszeit sowie während der Schulferien betreuen lassen wollen.

Die Schule Richterswil-Samstagern führt Betriebe an folgenden Standorten:

Standort Feld:	Hort Feld 2 Mittagsbetreuung Feld 1
Standort Dorf:	Hort Dorf Mittagsbetreuung Boden
Standort Samstagern:	Hort Samstagern Mittagsbetreuung Pavillon Samstagern

2. Sozialpädagogische Grundsätze

Wir begleiten und betreuen die Kinder und unterstützen sie in ihrem sozialen Verhalten und in ihrer Selbständigkeit.

Wir unterstützen die Kinder in schulischen Belangen und berücksichtigen in der sozialpädagogischen Arbeit den Entwicklungsstand des Kindes.

Wir leiten die Kinder zu sinnvoller und abwechslungsreicher Freizeitgestaltung an und ermutigen sie zu eigenständigem und verantwortungsvollem Handeln.

Wir setzen uns mit unterschiedlichen Wertvorstellungen und Kulturen auseinander. Die Kinder erleben einen strukturierten Alltag in altersgemischten Gruppen. Dies fördert die Entwicklung gewisser Eigenschaften für das Leben in einer Gemeinschaft.

Die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes ist geprägt durch die Auseinandersetzung in der Gruppe und die individuellen Erfahrungen.

Wir bieten den Kindern in der schulergänzenden Betreuung Stabilität und Sicherheit. Wir fördern die Chancengleichheit von Kindern unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, Sprache, Religion und Geschlecht.

Wir verstehen unseren sozialpädagogischen Auftrag als ganzheitliche Betreuung.

3. Angebot

3.1 Öffnungszeiten

Die Betreuungsangebote der schulergänzenden Betreuung sind während 39 Schulwochen und 9 Ferienwochen offen. In den mittleren 3 Sommerferienwochen und zwischen Weihnachten und Neujahr sind Betriebsferien und alle Standorte sind geschlossen.

3.2 Betreuungsmodule während der Schulzeit

Während der Schulzeit können die Kinder von Montag bis Freitag für die folgenden Betreuungsmodule angemeldet werden:

Morgenbetreuung	Modul 1	06.45 – 08.20 Uhr
Mittagsbetreuung	Modul 2a	11.50 – 13.50 Uhr
Mittagsbetreuung verlängert	Modul 2b	11.50 – 14.40 Uhr
Nachmittagsbetreuung	Modul 3a	15.30 – 18.00 Uhr
Nachmittagsbetreuung verkürzt	Modul 3b	16.20 – 18.00 Uhr
Halbtagesbetreuung	Modul 4	11.50 – 18.00 Uhr

Das Modul 1 (Morgenbetreuung) wird bei mindestens 3 angemeldeten Kindern angeboten. Das Angebot wird jeweils für ein Schuljahr festgelegt.

3.3. Gesetzliche Feiertage

An eidgenössischen Feiertagen (Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag) bleiben die Standorte geschlossen. Vor den genannten Feiertagen schliessen die Standorte um 16.00 Uhr.

An 1. Mai bleiben die Standorte geschlossen.

An der «Brücke Auffahrt» sind alle Standorte der schulergänzenden Betreuung geschlossen.

3.4. Weiterbildungstage und Schulsilvester

Schülerhorte:

Kinder, welche den Hort an diesem Wochentag regulär besuchen, können während der ausfallenden Unterrichtszeit im Hort betreut werden. Es werden keine zusätzlichen Kosten verrechnet.

Mittagsbetreuungen:

An schulfreien Halbtagen (z.B. Schulsilvester) sind die Mittagsbetreuungen geöffnet. An schulfreien Ganztagen sind die Mittagsbetreuungen geschlossen.

3.5 Schulfreie Tage (exkl. Weiterbildungstage)

wie Bergchilbi Samstagern, Gründonnerstag, Bündelitag vor Sommerferien.

Schülerhorte:

Kinder, welche den Hort an diesem Wochentag regulär besuchen, können den ganzen Tag im Hort betreut werden. Die zusätzliche Betreuungszeit wird den Eltern separat in Rechnung gestellt. (Tarif «Ferienhort» CHF 85.00 abzüglich Tarif des regulär angemeldeten Moduls)

Mittagsbetreuungen:

An schulfreien Halbtagen sind die Mittagsbetreuungen geöffnet.
An schulfreien Ganztagen sind die Mittagsbetreuungen geschlossen.

3.6 Weiterbildungstag Betreuungsbetriebe

Am Mittwoch der Kalenderwoche 11 sind alle Betreuungsbetriebe (Schülerhorte und Mittagsbetreuungen) geschlossen.

3.7 Ferienhort

Während den Schulferien können alle Kinder von Montag bis Freitag für das folgende Betreuungsmodul angemeldet werden:

Ferienbetreuung	Modul «Ferienhort»	06.45 – 18.00 Uhr
-----------------	--------------------	-------------------

Der Standort des Ferienhorts wird rechtzeitig bekanntgegeben. In der 5. Sommerferienwoche findet die Ferienhortbetreuung an allen Standorten statt. Dies dient der Eingewöhnung der neu angemeldeten Kinder.

Im Ferienhort können nur ganze Tage angemeldet werden. Die Kinder müssen bis spätestens um 10.00 Uhr im Hort sein und können frühestens um 17.00 Uhr abgeholt werden. Die Eltern melden die Kinder mit dem Formular «Ferienhortanmeldung» an. Die Ferienbetreuung wird durch das Betreuungspersonal aller Schülerhorte gewährleistet.

Es wird für alle Kinder zusätzlich zur Monatspauschale der Tarif Ferienhort verrechnet. Bei Kindern, welche ausschliesslich den Ferienhort besuchen, wird kein Rabatt gemäss Punkt 4.5 gewährt.

Während den Betriebsferien in den mittleren 3 Sommerferienwochen und zwischen Weihnachten und Neujahr wird kein Ferienhort angeboten.

4. Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten

4.1 Anmeldung

Der Eintritt in die Betreuungseinrichtung erfolgt grundsätzlich auf Beginn eines neuen Schuljahres. Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem offiziellen Anmeldeformular bis Ende Juni an die Leitung Administration.

Ein Eintritt während des Schuljahres kann nach Absprache erfolgen. Die Anmeldefrist beträgt mindestens 14 Tage.

4.2 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach Eingang der Anmeldung. Das Kind wird dem Betreuungsbetrieb seiner Schuleinheit zugeteilt.

Die Aufnahme des Kindes wird definitiv, sobald der von den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Betreuungsvertrag bei der Leitung Administration eingetroffen ist. Im Betreuungsvertrag wird die Höhe des Elternbeitrages festgelegt.

Anmeldungen, welche nicht gleich berücksichtigt werden können (weil z.B. das gewünschte Modul ausgebucht ist), kommen auf eine Warteliste.

4.3 Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten – auf Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich an die Leitung Administration. Während der Kündigungsfrist wird die festgelegte Monatspauschale verrechnet, auch wenn der Platz nicht mehr beansprucht wird. Wird ein Platz im neuen Schuljahr nicht mehr benötigt, ist er termingerecht per Ende Schuljahr zu kündigen.

4.4 Vertragsänderungen

Der vereinbarte Betreuungsumfang kann auf den ersten Tag eines Kalendermonates geändert werden, sofern die Platzverhältnisse das zulassen. Die Frist beträgt 30 Tage.

4.5 Rechnungsstellung / Berechnung Monatspauschale

Die vereinbarten Betreuungskosten für alle Module werden monatlich pauschal in Rechnung gestellt. Pro Schuljahr werden 12 Monatspauschalen verrechnet.

Berechnung der Monatspauschale:
Tarifansatz pro Woche x 38 Wochen : 12 Monate

Rabatt:

Für die Berechnung des Rabatts gelten als Grundlage die Beitragsverordnung der Gemeinde Richterswil zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (BVO) sowie das Beitragsreglement zur BVO. Der Rabatt richtet sich nach dem Jahreseinkommen, dem Vermögen der Eltern/Erziehungsberechtigten sowie der Haushaltgrösse.

Anträge auf Tarifiereduktion durch die Gemeinde Richterswil können mit dem entsprechenden Formular «Antrag auf Tarifiereduktion» und dem «Hilfsblatt: Provisorische Berechnung Elternbeitrag» bei der Leitung Administration eingereicht werden. Rückwirkend werden keine Rabatte gewährt.

Zusätzliche Tage bzw. Module werden zusätzlich verrechnet.

Betreuung während den Schulferien wird pro angemeldeten Ferientag zusätzlich zur Monatspauschale verrechnet.

Die Betreuungskosten sind auch bei entschuldigter Abwesenheit oder Krankheit geschuldet. Dies gilt auch für den Ferienhort.

Absenzen können nicht kompensiert werden.

Bei Kündigung per Ende Schuljahr wird für den Juli die ½ Monatspauschale verrechnet vorausgesetzt, die zweimonatige Kündigungsfrist wurde eingehalten.

Bei Eintritt auf Beginn eines Schuljahres wird für den August die ½ Monatspauschale verrechnet.

4.6 Ausschluss

Der Ausschluss eines Kindes von der schulergänzenden Betreuung ist möglich, wenn das Wohl der anderen Kinder oder des Personals gefährdet ist oder eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr möglich ist. Der Ausschluss erfolgt unter Anhörung der Eltern durch die Gesamtbetriebsleitung. Gegen diesen Entscheid ist eine Neubeurteilung durch die Schulpflege möglich.

Bei Nichtbezahlung der geschuldeten Elternbeiträge und nach erfolglosen Mahnungen kann seitens der Gesamtbetriebsleitung/Leitung Administration ein Gespräch mit den Eltern verlangt werden. Ein Ausschluss des Kindes ist möglich.

5. Betrieb

5.1 Personal

Die Kinder werden durch pädagogisch ausgebildetes Personal betreut. Dieses wird zusätzlich durch pädagogisch geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt.

Die Betriebsleitung ist für das Wohl der Kinder und die Organisation des Hortalltags verantwortlich. Sie ist Ansprechperson für die Eltern, die Schulleitung, die Lehrerschaft und die Schulsozialarbeit. Die Betriebsleitung führt das Betreuungspersonal und sucht im Alltag mit allen Beteiligten Lösungen im Interesse des Kindes.

Für die Koordination der Betreuungsangebote und Stellenbesetzungen sowie für die administrativen Dienstleistungen ist die Gesamtbetriebsleitung in Zusammenarbeit mit der Leitung Administration zuständig. Die schulergänzenden Betreuungsangebote unterstehen der Aufsicht der Schulbehörde.

5.2 Verpflegung

Das Mittagessen wird in der Regel durch eine Cateringfirma frisch gekocht und geliefert. Der Zvieri wird im Hort zubereitet.

Bei Lebensmittelallergien, -unverträglichkeiten und bei ärztlich indizierten Diäten werden zusammen mit den Eltern Möglichkeiten für geeignete Lösungen gesucht. Auf besondere Essgewohnheiten aus religiösen Gründen wird Rücksicht genommen. Ebenfalls wird täglich ein vegetarisches Menü angeboten.

5.3 Kleidung

Die Kinder halten sich oft im Freien auf und benötigen dafür eine dem Wetter entsprechende und für das Spielen geeignete Kleidung. In den Schülerhorten tragen die Kinder grundsätzlich Finken.

5.4 Schulweg / Wegbegleitung

Die Verantwortung für den Weg zwischen Wohnort und schulergänzenden Betreuungsbetrieben liegt bei den Eltern.

Die Kinder des 1. Kindergartenjahrs werden durch das Betreuungspersonal auf dem Weg begleitet, nach dem Morgenmodul vom Hort in den Kindergarten und am Mittag vom Kindergarten in den Hort. Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder mit dem Weg vom Kindergarten zur schulergänzenden Betreuung vertraut zu machen.

Die Verantwortung für weitere Wege, wie z.B. zu Geburtstagsfesten, Musikkindergarten und Musikunterricht oder zu anderen Freizeitkursen, liegt in der Zuständigkeit der Eltern.

5.5 Abholen der Kinder / Heimweg

Die Kinder werden durch die Eltern in der schulergänzenden Betreuung spätestens um 18 Uhr abgeholt.

Das Betreuungspersonal schickt Kinder nur nach vorgängiger Absprache mit den Eltern allein auf den Heimweg.

Wird ein Kind von einer Drittperson abgeholt, muss das Betreuungspersonal vorgängig durch die Eltern informiert sein.

Verspätetes Abholen nach 18 Uhr wird zusätzlichen mit einer Bearbeitungsgebühr von 30.00 Franken pro Viertelstunde verrechnet.

5.6 Hausaufgaben

Das Betreuungspersonal hält die Kinder zur selbständigen Erledigung der Hausaufgaben an. Es sorgt für eine angemessene Lernatmosphäre und begleitet die Kinder beim Lernen. Für die Kontrolle der Hausaufgaben sind die Eltern zuständig.

5.7 Abwesenheit, Krankheit, Unfall

Die Kinder werden wie angemeldet erwartet. Falls ein Kind nicht planmässig erscheint, kontaktiert das Betreuungspersonal die Eltern umgehend.

Möchten Kinder während der Betreuungszeit an Anlässen wie z.B. Geburtstagsfeste, Musikkindergarten und Musikunterricht oder an anderen Freizeitkursen teilnehmen, ist eine vorgängige Absprache mit der Betriebsleitung erforderlich.

Kann ein Kind die schulergänzende Betreuung wegen Krankheit, schulischen Anlässen, Jokertagen oder aus anderen Gründen nicht besuchen, werden die Eltern dringend gebeten, dies der Betriebsleitung frühzeitig zu melden.

Kranke Kinder können in der schulergänzenden Betreuung nicht betreut werden. Erscheint ein Kind nicht, erkrankt oder verunfallt es während der Betreuungszeit, so werden die Eltern oder die genannte Kontaktperson (Notfallnummer) so rasch als möglich benachrichtigt. Das Kind wird betreut bis es abgeholt werden kann.

Den Kindern werden Medikamente nur in Absprache mit den Eltern verabreicht.

5.8 Versicherung und Haftung

Krankenkasse und Unfallversicherung sind Sache der Eltern. Es wird empfohlen, für die Kinder eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Für verlorene oder beschädigte Gegenstände, die die Kinder von zu Hause mitbringen, übernimmt die schulergänzende Betreuung keine Haftung.

6. Zusammenarbeit / Formelles

6.1 Grundsätze zur Zusammenarbeit

Eine kooperative Haltung ist für uns eine wichtige Voraussetzung für die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und dem Betreuungspersonal.

Regelmässiger Kontakt und gegenseitiger Informationsaustausch gehören zu unserem sozialpädagogischen Auftrag. Es bedarf dazu gegenseitiger Offenheit und wertschätzender Kommunikation.

Die wichtigsten Formen der Zusammenarbeit sind Kurzkontakte, strukturierte Einzelgespräche und Veranstaltungen.

6.2 Unstimmigkeiten in der Zusammenarbeit / Entscheide / Rechtsmittel

Bei Unstimmigkeiten in der Zusammenarbeit wird mit allen Betroffenen gemeinsam nach Lösungen gesucht.

Gegen Entscheide der Gesamtbetriebsleitung in betrieblichen und finanziellen Angelegenheiten kann innert 30 Tagen eine Neu Beurteilung durch die Schulpflege verlangt werden.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ist von der Schulpflege Richterswil mit Beschluss vom 08. Mai 2012 genehmigt worden, mit Inkraftsetzung 01. August 2012.

Teil-Revisionen:

11. Juni 2013 / 10. Juni 2014 / 29. März 2016 / 12. Dezember 2017 / 25. Oktober 2022

7.2 Aufhebung bisherigen Rechtes

Dieses Reglement ersetzt das bisherige Betriebs-Reglement Schülerhorte der Schule Richterswil-Samstagern vom 17. März 2009 sowie das Betriebs-Reglement Mittagstisch der Schule Richterswil-Samstagern vom 09. Dezember 2008.

SCHULPFLEGE RICHTERSWIL

Schulpräsidentin

Leitung Bildung

Mira Crivelli-Amstutz

Jacqueline Hunn

ANHANG

Tarifliste zum Betriebsreglement schulergänzende Betreuung

(* Höchstsatz ohne Beitragsermässigung)

		minimaler Beitrag	maximaler Beitrag*
Modul 1	Morgenbetreuung 06.45 – 08.20 Uhr	Fr. 5.--	Fr. 15.--
Modul 2a	Mittagsbetreuung 11.50 – 13.50 Uhr	Fr. 12.--	Fr. 25.--
Modul 2b	Mittagsbetreuung verlängert 11.50 – 14.40 Uhr	Fr. 12.--	Fr. 30.--
Modul 3a	Nachmittagsbetreuung 15.30 – 18.00 Uhr	Fr. 8.--	Fr. 30.--
Modul 3b	Nachmittagsbetreuung verkürzt 16.20 – 18.00 Uhr	Fr. 8.--	Fr. 25.--
Modul 4	Halbtagesbetreuung 11.50 – 18.00	Fr. 20.--	Fr. 65.--
Ferienhort	06.45 – 18.00 Uhr	Fr. 25.--	Fr. 85.--
	für Auswärtige		Fr. 105.--

Die Beitragsverordnung der Gemeinde Richterswil zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (BVO) vom 18. Mai 2014 sowie das Beitragsreglement der Gemeinde Richterswil zur BVO von 10. Februar 2014 gelten für alle Angebote.

Ein Antrag um Tarifiereduktion kann mit den entsprechenden Unterlagen (Antrag auf Tarifiereduktion, Hilfsblatt zur Berechnung der prov. Elternbeiträge) an die Schulverwaltung Richterswil gestellt werden.

Genehmigungsvermerke

Erlassen am 17. März 2009
rev. am 10. Mai 2011
rev. am 08. Mai 2012
rev. am 10. Juni 2014
rev. am 29. März 2016
rev. am 14. März 2023

SCHULPFLEGE RICHTERSWIL

Schulpräsidentin **Leiter Schulverwaltung**
Mira Crivelli-Amstutz Erwin Keller

Adressen

Gesamtbetriebsleitung

Verdiana Toschi Tel. 079 100 95 15

E-Mail: gbl@edurichti.ch

Betriebsleitung Dorf

Sara Paulus, Tel. 078 410 81 97, E-Mail: bl-dorf@edurichti.ch

Schülerhort Dorf im Schulhaus Töss

Kirchstrasse 29

8805 Richterswil

Tel. 078 410 49 95

E-Mail: hort-dorf@edurichti.ch

Mittagsbetreuung Boden

Göldistrasse 19

8805 Richterswil

Tel. 078 410 54 13

E-Mail: mittagstisch-boden@edurichti.ch

Betriebsleitung Feld

Diego Yanz, Tel. 078 410 47 30, E-Mail: bl-feld@edurichti.ch

Schülerhort Feld 2

Feldstrasse 9

8805 Richterswil

Tel. 078 410 64 65

E-Mail: hort-feld2@edurichti.ch

Mittagsbetreuung Feld 1

Reidholzstrasse 2

8805 Richterswil

Tel. 078 410 93 97

E-Mail: mittagstisch-feld1@edurichti.ch

Betriebsleitung Samstagern

Colette Jourdan, Tel. 078 410 55 73, E-Mail: bl-samstagern@edurichti.ch

Schülerhort Samstagern

Stationsstrasse 13

8833 Samstagern

Tel. 078 410 71 98

E-Mail: hort-samstagern@edurichti.ch

Mittagsbetreuung Pavillon Samstagern

Stationsstrasse 13

8833 Samstagern

Tel. 078 410 13 54

E-Mail: mittagstisch-samstagern@edurichti.ch

Leitung Administration schulergänzende Betreuung

Bernadette Paul Tel. 043 888 20 37

E-Mail: bernadette.paul@richterswil.ch

Schulverwaltung

Schulhaus Feld 1

Reidholzstrasse 2

8805 Richterswil

Tel. 043 888 20 30

E-Mail: bernadette.paul@richterswil.ch

www.schule-richterswil-samstagern.ch

Auszug aus der Beitragsverordnung der Gemeinde Richterswil zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (BVO) vom

18. Mai 2014

in Kraft per 1. August 2014

II. Grundsätze

Art. 2

Grundsätze

Die Gemeinde Richterswil ist interessiert an einem vielfältigen und ortsgerechten Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird wie auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung sind grundsätzlich Aufgaben der Eltern. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern, möglich sein.

Die Berechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

III. Berechnung des Elternbeitrags

Art. 3

Beitragsberechtigte
Betreuungskosten/-tarife

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Der Gemeinderat legt fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher Tarifhöhe subventioniert werden. Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind davon in Abzug zu bringen.

Art. 4

Grundsatz
Elternbeitrag

Liegt das steuerbare Vermögen (zurzeit Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Elternteile über der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (zurzeit CHF 300'000), sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Eltern zu tragen.

Liegt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Elternteile unter der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung, richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltgrösse.

Art. 5

Berechnung
Gemeinde-/
Elternbeitrag

Die Gemeinde gewährt den Eltern Rabatte auf die Betreuungstarife. Die Höhe der Rabatte richtet sich nach der Haushaltgrösse und dem massgebenden Einkommen.

Der Gemeinderat legt im separaten Beitragsreglement die Rabattsätze fest. Er berücksichtigt dabei die finanziellen Möglichkeiten der Familien.

Art. 6

Haushaltgrösse

Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben sowie Personen, deren Unterhalt von den mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Personen bestritten wird:

- die Elternteile;
- die unterstützungsberechtigten Kinder der Elternteile;
- die Lebenspartner der Elternteile, wenn sie gemeinsame Kinder haben oder seit mehr als zwei Jahren im gleichen Haushalt leben;
- die unterstützungsberechtigten Kinder der Lebenspartner sowie
- weitere unterstützungsberechtigte Personen der Elternteile oder von deren Lebenspartner.

Art. 7

Massgebendes Einkommen

Das für die Berechnung der Gemeindebeiträge massgebende Einkommen ergibt sich aus der Summe der Einkünfte der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartnerin/Lebenspartner gemäss der jeweils aktuellen Steuereinschätzung (zurzeit Summe der Ziffern 100-164 sowie 188 der Steuererklärung).

Lebenspartnerinnen/Lebenspartner mit einem gemeinsamen Kind sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.

Leben erwachsene Personen ohne gemeinsame Kinder seit mindestens zwei Jahren im gleichen Haushalt zusammen, wird das Einkommen und Vermögen der Partnerin/des Partners bei der Berechnung berücksichtigt.

Bei Quellensteuerpflichtigen gilt das erzielte Einkommen, wobei nach Möglichkeit auf das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate abzustellen ist.

Art. 8

Mindestbeitrag

Unabhängig von der Rabatthöhe legt der Gemeinderat Mindestbeiträge fest, die von den Eltern, ungeachtet der finanziellen Verhältnisse, zu bezahlen sind.

Art. 9

Beitragsreduktion in Härtefällen

In Härtefällen kann der von den Eltern zu leistende Mindestbeitrag gemäss Art. 8 auf Antrag der Eltern weiter reduziert bzw. ganz erlassen werden.

Art. 10

Berechnungsgrundlagen

Die Festlegung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags stützt sich auf folgende Unterlagen:

- a) geschätztes Jahreseinkommen des laufenden Jahres (Selbstdeklaration)
- b) aktuelle Steuererklärung und Steuereinschätzung
- c) aktuelle Salärabrechnungen, Alimente, Renten, Stipendien, usw.
- d) aktuelle Betriebsbuchhaltung

Leistungsbezügerinnen/Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

Wenn wegen Zuzugs nach Richterswil noch keine Steuerdaten vorhanden sind, haben die Eltern Kopien der aktuellen Steuereinschätzung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

Leistungsbezügerinnen/Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog der Steuererklärung sowie eine Kopie des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

Art. 11

Eine Neuberechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt bei der jährlichen Überprüfung aufgrund der neuen Steuereinschätzung.

Neuberechnung
der Beiträge

Eine Neuberechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt auf Antrag

- a) bei einer Änderung der Haushaltgrösse
- b) wenn sich das massgebende Einkommen nachweislich um mehr als CHF 5'000 pro Jahr verändert.

Art. 12

Werden zur Berechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags keine oder unvollständige Angaben geliefert, werden den Eltern keine Gemeindebeiträge gewährt. Rückwirkend werden keine Rabatte gewährt.

Fehlende oder
falsche Angaben

Art. 13

Die Überprüfung des Betreuungsbeitrags erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Art. 10.

Nachforderungen
und Rückerstattung

Liegt das massgebende Einkommen (Art. 7) der definitiven Steuereinschätzung um mind. CHF 5'000 über dem deklarierten Jahreseinkommen, fordert die Gemeinde die zu viel bezahlten Gemeindebeiträge zurück, sofern die Forderung CHF 200 übersteigt.

Liegt das massgebende Einkommen (Art. 7) der definitiven Steuereinschätzung um mind. CHF 5'000 unter dem deklarierten Jahreseinkommen, zahlt die Gemeinde auf Gesuch hin die zu wenig bezahlten Gemeindebeiträge nach, sofern das Guthaben CHF 200 übersteigt.

Art. 14

Der Anspruch auf Gemeindebeiträge endet, wenn

- a) die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;
- c) bei Wegzug der Leistungsbezügerinnen/Leistungsbezüger aus der Gemeinde auf Ende des Wegzugsmonats;
- d) wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen nicht nachkommen.

Anspruchsdauer

Auszug aus dem Beitragsreglement: B. Art. 7 Rabatt-Tabelle

Gestützt auf Art. 5 BVO gewährt die Gemeinde den beitragsberechtigten Eltern die folgenden Rabatte auf beitragsberechtigten Betreuungstarifen:

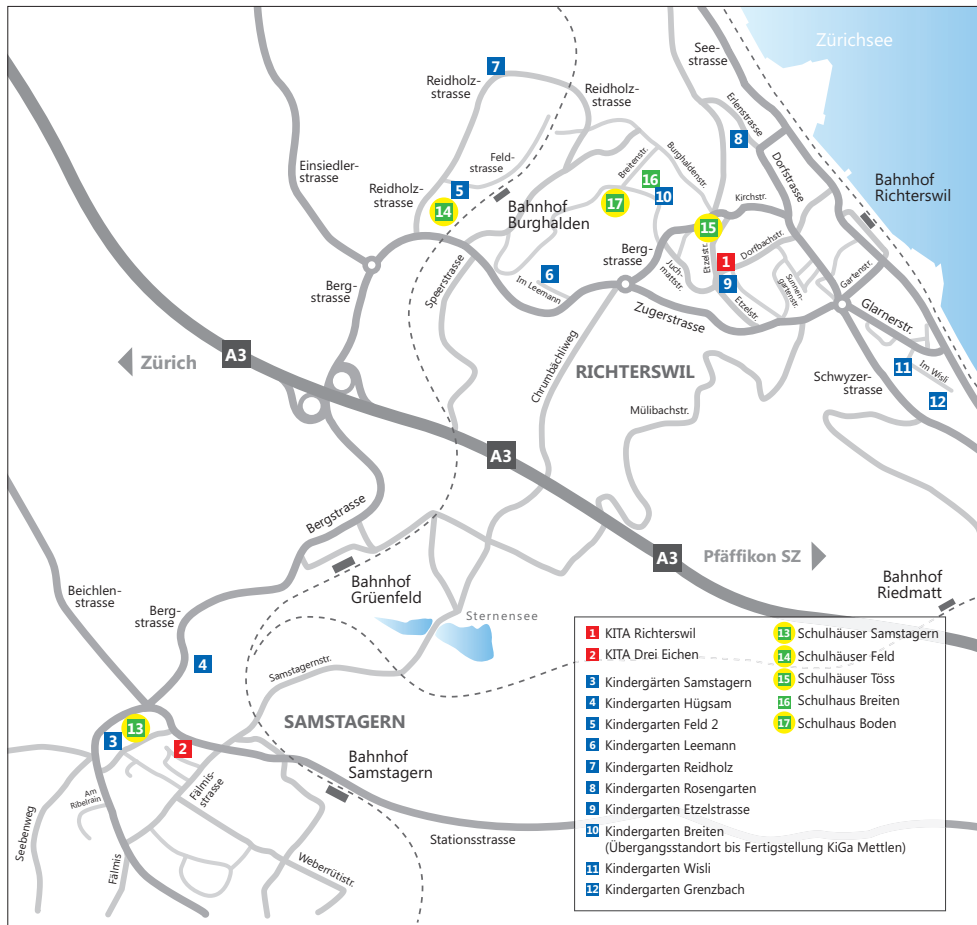
Massgebendes Einkommen gem. Art. 7 BVO	Haushaltgrösse / Rabatt in %				
	2	3	4	5	6+
-41'000	75%	75%	80%	80%	80%
41'000-42'000	74%	75%	79%	80%	80%
42'001-43'000	73%	75%	78%	80%	80%
43'001-44'000	72%	75%	77%	80%	80%
44'001-45'000	71%	75%	76%	80%	80%
45'001-46'000	70%	75%	75%	80%	80%
46'001-47'000	69%	74%	75%	79%	80%
47'001-48'000	68%	73%	75%	78%	80%
48'001-49'000	67%	72%	75%	77%	80%
49'001-50'000	66%	71%	75%	76%	80%
50'001-51'000	65%	70%	75%	75%	80%
51'001-52'000	64%	69%	74%	75%	79%
52'001-53'000	63%	68%	73%	75%	78%
53'001-54'000	62%	67%	72%	75%	77%
54'001-55'000	61%	66%	71%	75%	76%
55'001-56'000	60%	65%	70%	75%	75%
56'001-57'000	59%	64%	69%	74%	75%
57'001-58'000	58%	63%	68%	73%	75%
58'001-59'000	57%	62%	67%	72%	75%
59'001-60'000	56%	61%	66%	71%	75%
60'001-61'000	55%	60%	65%	70%	75%
61'001-62'000	54%	59%	64%	69%	74%
62'001-63'000	53%	58%	63%	68%	73%
63'001-64'000	52%	57%	62%	67%	72%
64'001-65'000	51%	56%	61%	66%	71%
65'001-66'000	50%	55%	60%	65%	70%
66'001-67'000	49%	54%	59%	64%	69%
67'001-68'000	48%	53%	58%	63%	68%
68'001-69'000	47%	52%	57%	62%	67%
69'001-70'000	46%	51%	56%	61%	66%
70'001-71'000	45%	50%	55%	60%	65%
71'001-72'000	44%	49%	54%	59%	64%
72'001-73'000	43%	48%	53%	58%	63%
73'001-74'000	42%	47%	52%	57%	62%
74'001-75'000	41%	46%	51%	56%	61%
75'001-76'000	40%	45%	50%	55%	60%
76'001-77'000	39%	44%	49%	54%	59%
77'001-78'000	38%	43%	48%	53%	58%
78'001-79'000	37%	42%	47%	52%	57%
79'001-80'000	36%	41%	46%	51%	56%
80'001-81'000	35%	40%	45%	50%	55%
81'001-82'000	34%	39%	44%	49%	54%

Massgebendes Einkommen gem. Art. 7 BVO	Haushaltgrösse / Rabatt in %				
	2	3	4	5	6+
82'001-83'000	33%	38%	43%	48%	53%
83'001-84'000	32%	37%	42%	47%	52%
84'001-85'000	31%	36%	41%	46%	51%
85'001-86'000	30%	35%	40%	45%	50%
86'001-87'000	29%	34%	39%	44%	49%
87'001-88'000	28%	33%	38%	43%	48%
88'001-89'000	27%	32%	37%	42%	47%
89'001-90'000	26%	31%	36%	41%	46%
90'001-91'000	25%	30%	35%	40%	45%
91'001-92'000	22%	29%	34%	39%	44%
92'001-93'000	19%	28%	33%	38%	43%
93'001-94'000	16%	27%	32%	37%	42%
94'001-95'000	13%	26%	31%	36%	41%
95'001-96'000	10%	25%	30%	35%	40%
96'001-97'000	8%	22%	29%	34%	39%
97'001-98'000	6%	19%	28%	33%	38%
98'001-99'000	4%	16%	27%	32%	37%
99'001-100'000	2%	13%	26%	31%	36%
100'001-101'000	0%	10%	25%	30%	35%
101'001-102'000	0%	8%	22%	29%	34%
102'001-103'000	0%	6%	19%	28%	33%
103'001-104'000	0%	4%	16%	27%	32%
104'001-105'000	0%	2%	13%	26%	31%
105'001-106'000	0%	0%	10%	25%	30%
106'001-107'000	0%	0%	8%	22%	29%
107'001-108'000	0%	0%	6%	19%	28%
108'001-109'000	0%	0%	4%	16%	27%
109'001-110'000	0%	0%	2%	13%	26%
110'001-111'000	0%	0%	0%	10%	25%
111'001-112'000	0%	0%	0%	8%	22%
112'001-113'000	0%	0%	0%	6%	19%
113'001-114'000	0%	0%	0%	4%	16%
114'001-115'000	0%	0%	0%	2%	13%
115'001-116'000	0%	0%	0%	0%	10%
116'001-117'000	0%	0%	0%	0%	8%
117'001-118'000	0%	0%	0%	0%	6%
118'001-119'000	0%	0%	0%	0%	4%
119'001-120'000	0%	0%	0%	0%	2%
ab 120'001	0%	0%	0%	0%	0%

**Die vollständige Beitragsverordnung mit Beitragsreglement kann bei der
Gemeindekanzlei Richterswil oder bei der Schulverwaltung Richterswil
bezogen sowie unter www.richterswil.ch heruntergeladen werden.**

Situationsplan

Richterswil
Samstagern



02.2024 – 500 Ex.

- KITA
- Kindergarten
- Schule
- Schülerhort / Mittagsbetreuung